



RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG

Schleswig-Holstein

Konzept zur Kriminalitätsverhütung

Häusliche Gewalt und Migration

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 17

Kiel, August 2003

Herausgeber

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

Redaktion

Geschäftsführung

des Rates für Kriminalitätsverhütung

in Schleswig-Holstein

im Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431/988 - 3155 (Detlev Zawadzki)

- 3156 (Regina Müller-Kronbügel)

Telefax: 0431/988 - 3104

Email: rfk-sh@im.landsh.de

Internet: www.kriminalpraevention-sh.de

Inhalt

	Seite
Einleitung	4
1 Problemdarstellung und Fallbeispiele	5
1.1 Definition Migrantin / Migrant	5
1.2 Was ist häusliche Gewalt?	5
1.3 Problemdarstellung	6
1.4 Fallbeispiele	7
1.5 Exkurs: Sexualisierte Gewalt	9
2 Rechtliche Situation	10
3 Fragebogenaktion für Migrationsstellen (Aktion der AG 17)	11
3.1 Fragebogen für Ausländerbehörden	11
3.2 Fragebogen für Migrationssozialberatungsstellen	12
3.3 Auswertung der Fragebogen	13
4 Empfehlungen	15
4.1 Verbesserung der Aus- und Fortbildung	15
4.2 Abbau von Sprachbarrieren	15
4.3 Erwerb von interkultureller Kompetenz in Ausländerbehörden	17
4.4 Berufsspezifische Fortbildung in anderen relevanten Bereichen	17
4.5 Informationsmaterial für neu eingereiste oder zugezogene Migrantinnen und Migranten	17
4.6 Aufhebung der Residenzpflicht	18
4.7 Anti-Gewalttraining für Migranten	18
Anlagen	19
Anlage 1	19
Anlage 2	31
Literaturverzeichnis	33

Einleitung

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und der polizeilichen Wegweisung (vorübergehende Verweisung) aus der gemeinschaftlichen Wohnung sind neue Möglichkeiten für die Intervention, Sanktion und Hilfe in Fällen häuslicher Gewalt geschaffen worden. Parallel dazu wird in Schleswig-Holstein seit 1999 das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) gegen häusliche Gewalt an Frauen in nunmehr zwölf Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Im Rahmen dieses Modells wurde zunehmend deutlich, dass die besondere Problematik der von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen einer gesonderten Betrachtung bedarf. Daher ist beim Rat für Kriminalitätsverhütung eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, mit dem Ziel, Empfehlungen und Maßnahmen für einen veränderten Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund zu erarbeiten.

Um diesen Auftrag möglichst effektiv, bedarfsgerecht und praxisnah umsetzen zu können, wurde zunächst gemeinsam durch die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. und dem Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein eine Fachtagung für Migrationssozialberaterinnen und -berater und Fachleute aus den Regeldiensten vorgeschaltet. Auf die Dokumentation dieser Fachtagung weisen wir ausdrücklich hin.

Die Arbeitsgruppenmitglieder:

Frau Nurcan Kurun (Vorsitzende)

TIO - Treff- und Informationsort
für Migrantinnen (Frauen und Mädchen) e. V.

Frau Jola Bartschat
Frauenhaus Plön e. V.

Frau Corinna Bimler
KIK-Landeskoordinatorin
Ministerium für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
- II 521 -

Frau Christel Kienzler
Innenministerium
- IV 614 -

Frau Gila Koglin
Frauenhaus Kiel e.V.

Frau Ursula Schele
Frauen-Notruf Schleswig-Holstein

Herr Christoph Cassel
Leiter der Ausländerbehörde
der Landeshauptstadt Kiel

Herr Uwe Wille
Kreis Ostholstein
Fachstelle für
Migrationssozialberatung

1 Problemdarstellung und Fallbeispiele

1.1 Definition Migrantin / Migrant

Als Migrantin oder Migrant werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Personen mit einem Migrationshintergrund bezeichnet. Neben staatenlosen Personen und Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit fallen hierunter auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder dem Status eines Deutschen nach Art. 116 des Grundgesetzes mit Migrationshintergrund. Rechtsstatus, Dauer des Aufenthaltes und Geburtsort sind insoweit nicht entscheidend. Personen mit derartigen Migrationshintergrund sind beispielsweise ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Kinder, auch wenn sie in 2. oder 3. Generation hier geboren sind und unabhängig davon, ob sie aus den sog. „Anwerbeländern“ kommen, sonstige EU-Bürgerinnen und Bürger, nachgezogene Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern oder Deutschen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Angehörigen, andere Eingebürgerte, Kinder aus binationalen Beziehungen, jüdische Emigrantinnen und Emigranten, Asylberechtigte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, (Bürger-)Kriegsflüchtlinge, Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt aus verschiedenen Gründen nicht beendet werden kann oder ohne Papiere.

1.2 Was ist häusliche Gewalt?

Nach der Definition des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt bezeichnet häusliche Gewalt – unabhängig vom Tatort – (Gewalt) Straftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet oder die aufgelöst ist oder zwischen Personen, die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

Häusliche Gewalt ist dadurch gekennzeichnet, dass es nicht bei einem einmaligen gewalttätigem Übergriff bleibt. Vielmehr kommt es immer wieder zu weiteren Übergriffen. Dabei nimmt die Gewaltintensität regelmäßig zu, während die Abstände zwischen den einzelnen Taten geringer werden.

1.3 Problemdarstellung

Häusliche Gewalt gegenüber Migrantinnen bedeutet für die davon betroffenen Frauen in mehrfacher Hinsicht zusätzlich eine Gefährdung für ihre Lebenssituation in Deutschland. Zunächst einmal ist die erlittene Gewalt genauso traumatisierend und hat dieselben psychischen Auswirkungen auf Frauen und deren Kinder, unabhängig von deren Herkunft. Darüber hinaus gibt es jedoch Unterschiede in den Konsequenzen, die sich aus der erlebten Gewalt und dem Umgang damit ergeben.

Nicht für alle Migrantinnen ist es selbstverständlich, sich an deutsche Beratungseinrichtungen und Behörden zu wenden, wenn sie Hilfe suchen. Gründe dafür können u. a. geringe deutsche Sprachkenntnisse sein, eine diffuse Angst vor möglichen negativen Konsequenzen, die Unwissenheit bezüglich der vorhandenen Hilfeangebote oder die beschränkenden Bedingungen unter denen die Frauen oft leben (müssen). Die Folge ist eine verzögerte Reaktion auf die unzumutbare Situation oder ein Ablehnen von Hilfsangeboten, wenn eine Reaktion von außen z. B. durch Polizei oder Nachbarn erfolgt.

Doch auch wenn Migrantinnen sich aus dem Gewaltkreislauf lösen wollen und hierfür Hilfe suchen, haben sie nicht die gleichen Möglichkeiten wie deutsche Frauen:

- Befindet sich die Familie in einem laufenden Asylverfahren, darf die Frau ein meist eng begrenztes Gebiet (Stadt oder Landkreis) nicht verlassen um vor dem gewalttätigen Mann zu fliehen. Meist kommt deshalb nur das nahegelegenste Frauenhaus als Zuflucht in Frage, und das weiß auch der Mann. Umverteilungsanträge haben so gut wie keine Aussicht auf Erfolg und werden sehr restriktiv gehandhabt. Hier wären Verbesserungen auch ohne gesetzliche Maßnahmen gut möglich.
- Stellt sich heraus, dass der Mann, quasi stellvertretend für die ganze Familie Asyl beantragt hat, verliert die Frau und somit auch die Kinder das Bleiberecht in Deutschland, wenn sie sich von ihm trennen will.
- Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz laufen in der Praxis gelegentlich ins Leere, z. B. wenn außer dem Ehemann weitere Familienangehörige und Freunde der Familie eine "Versöhnung" favorisieren und die Frau mit Kindern nicht unbehelligt in der ehemals gemeinsamen Wohnung leben kann, oder sie sind nicht sinnvoll, z. B. wenn die Frau bislang kaum Außenkontakte pflegen durfte und mit dem Umgang mit Behörden usw. nicht vertraut ist.

- Frauen fühlen sich durch die gerichtlichen Regelungen zum Umgangsrecht der Väter mit ihren Kindern oft nicht ausreichend geschützt und in ihren Bedenken nicht ernst genommen. Der Entzug oder die Entführung ins Herkunftsland ist oft mehr als nur eine Androhung. Das Sicherheitsbedürfnis der Frau und der Kinder muss ernstgenommen und durch begleitende Maßnahmen seitens der Jugendämter gewahrt werden.
- Die Trennung von einem gewalttätigen Partner innerhalb der ersten 2 Aufenthaltsjahre in Deutschland ist weiterhin ein Problem. Ausländerbehörden gehen hiermit und mit dem Bezug laufender Sozialhilfe unterschiedlich gut um. Die Möglichkeit, durch die Trennung ein eigenes Aufenthaltsrecht zu verlieren, hält Frauen davon ab, ihre Rechte durchzusetzen.
- Ist der Aufenthaltsstatus unklar oder wird eine Frau aus humanitären Gründen nicht abgeschoben, ist es schwierig, Wohnraum zu finden. Das Wohnungsamt vermittelt in solchen Fällen mit dem Hinweis auf die unklare Prognose für die Zukunft u. U. keine Wohnung .
- Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus können sich am wenigsten gegen Misshandlungen zur Wehr setzen, weil mit einer Veröffentlichung zwangsläufig ihr Aufenthalt in Deutschland beendet ist.

1.4 Fallbeispiele

- Es handelt sich um eine Migrantin mit gesichertem Aufenthaltsstatus, die mit einem deutschen Mann seit 7 Jahren verheiratet ist. Die Migrantin hat mit dem Mann ein gemeinsames Kind. In ihrer Ehe erlebt sie massive psychische Gewalt, ständig droht der Mann, ihr das Kind wegzunehmen, redet ihr ein, sie sei krank, zudem erniedrigt, diskriminiert, beschimpft und wertet er sie ab. Psychische Gewalt ist aber nicht nachweisbar. Da die Frau ihre Situation nicht länger ertragen kann, will sie mit ihrem Kind in ihre Heimat zurückkehren. Würde sie diesen Schritt ohne das Einverständnis des Ehemannes tun, macht sie sich wegen Kindesentführung strafbar. Sie steckt in einer Zwickmühle, ihr bleiben nur zwei Alternativen:

Entweder wird sie sich mit ihrer Situation abfinden müssen und weiter in Deutschland bleiben oder sich nach einer Trennung ständiger Bedrohung aussetzen müssen, wenn sie mit ihrem Kind zusammenleben möchte. Als Alternative bleibt das Zurücklassen des eigenen Kindes und die alleinige Rückkehr in ihre Heimat.

- Eine Migrantin, die von Gewalt betroffen ist, hat zwei Kinder aus zwei Ehen. Die Frau lebt mit ihren beiden Kindern zusammen und von den Vätern dauernd getrennt. Ihre Aufenthaltserlaubnis bekam sie, weil eine familiäre Gemeinschaft der Väter zu den jeweiligen Kindern besteht. Als die Frau ihren Unterhaltsanspruch geltend macht, fängt der Vater eines gemeinsamen Kindes sofort an, sie damit zu erpressen, dass sie zurück in ihre Heimat müsse. Im gleichen Zuge meldet er der Ausländerbehörde, er hätte schon lange keinen Kontakt mehr zu seinem Kind. Dies entspricht nicht der Wahrheit. Dieser Vater weiß, dass die einzige Chance für die Frau, in Deutschland bleiben zu dürfen, davon abhängt, dass der von ihm gewünschte Kontakt mit dem Kind ermöglicht wird. Von dem zweiten Vater erwartet die Ausländerbehörde eine Stellungnahme, ob dieser generell ein Interesse an seinem Kind hat. Falls nicht, so bedeutet dies für die Frau, dass sie sehr geringe Chancen hat, in Deutschland bleiben zu dürfen.
- Eine Flüchtlingsfrau beantragt mit ihrem gewalttätigen Ehemann Familienasyl. Solange sie sich im Asylverfahren befindet, kann die Frau den gewalttätigen Mann nicht verlassen, ohne zu riskieren, dass sie abgeschoben wird. Nicht einmal vorübergehend darf sie ohne Erlaubnis ihren Kreis verlassen, um z. B. bei einer Bekannten Unterschlupf zu suchen. Das bedeutet für die Frau, dass sie sich nicht von dem Mann trennen kann. Sie muss sich zwischen einer Abschiebung und dem Zusammenleben mit dem Gewalttäter entscheiden.
- Eine Migrantin heiratet ihren Landsmann, der einen sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland hat. Mit der Zeit wird der Ehemann immer häufiger gewalttätig, er behandelt die Ehefrau wie sein Eigentum. Zwei Monate vor dem Ablauf der zwei Jahre Ehe (was für die Frau ihr eigenes Aufenthaltsrecht in Deutschland bedeuten würde) meldet er sie heimlich, ohne ihr Wissen und Einverständnis, beim Einwohnermeldeamt und dem Vermieter ab. Dabei führt der Mann die Ehe aber weiter fort und wohnt mit der Frau zusammen. Die ganze Zeit tyrannisiert er sie, erpresst sie, indem er mit der Abschiebung droht. Nach 2 ½ Jahren Ehe flieht die Frau ins Frauenhaus. Dann erst wird nach und nach festgestellt, dass der Ehemann sich genau über ihre Rechte informiert hat und seine Frau gezielt für seine Zwecke ausgenutzt hat. Er hat verhindert, dass die Frau ein eigenes Aufenthaltsrecht bekommt, um somit ein Druckmittel gegen sie zu behalten. Nur mit viel Mühe und der Unterstützung einer engagierten Anwältin lässt sich nachweisen, dass die Ehe tatsächlich bereits 2 1/2 Jahre andauerte und

die Frau trotz der Trennung nun die Möglichkeit hat, weiterhin in Deutschland zu leben.

1.5 Exkurs: Sexualisierte Gewalt

Bei allen Überlegungen zur „Häuslichen Gewalt“ muss - analog zu Ehen und Partnerschaften von Einheimischen - die Tatsache mitbedacht werden, dass im Kontext von Partnergewalt gegen Frauen fast immer auch sexualisierte Gewalt, Nötigung und Vergewaltigung ausgeübt worden sind.

Auch deutsche Gewaltopfer offenbaren nur selten gleich in ersten Kontakten oder Beratungsgesprächen, dass sie auch in diesem Bereich von Übergriffen und Straftaten betroffen sind. Das gilt insbesondere für mögliche Anzeigen bei der als männlich dominiert wahrgenommenen Polizei.

Die Tatsache, dass eine Vergewaltigung innerhalb einer Ehe auch in Deutschland erst seit wenigen Jahren als solche überhaupt strafrechtlich verfolgt werden kann, belegt, dass das öffentliche Bewusstsein in diesem Bereich noch weiter entwickelt werden muss. Nach wie vor gehen Frauen und Männern im Bereich der Sexualität oft von der Existenz sogenannter „ehelicher Pflichten“ aus. In binationalen Ehen und Partnerschaften sowie bei Migrantinnen und Migranten muss davon ausgegangen werden, dass andere kulturelle und religiöse Rahmenbedingungen dazu führen, dass gerade sexualisierte Gewalt besonders tabuisiert ist.

Betroffene sind zudem oft nicht nur mit der eigenen Scham und Angst konfrontiert und häufig isoliert, sondern stehen oft auch unter der massiven Kontrolle und dem Druck von Familienangehörigen und Freunden des Täters. Oft fehlen wesentliche Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten und das Vertrauen in Strafverfolgungsbehörden, die aus Erfahrung in vielen Herkunftsländern nicht als potentielle Helfer erkannt werden können.

Die Tatsache, dass allein schon das Sprechen über Sexualität in vielen Kulturen absolut unüblich ist sowie eine stärker ausgeprägte Verfügungsgewalt von Ehemännern und Vätern über ihre Frauen und Töchter (z. B. Zwangsverheiratungen, Steinigungen von Vergewaltigungsopfern, Bestrafung von Ehebrecherinnen, Klitorisbeschneidungen usw.) erklären, warum diesem Deliktsbereich eine besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Das gilt sowohl für spezifische Beratungsangebote als auch für Behörden und Institutionen, die gerade in diesem Bereich mit besonders gut geschulten Dolmetscherinnen und Dolmetschern arbeiten und selber über fundierte Kenntnisse der jeweiligen kulturellen Bedingungsfaktoren verfügen sollten.

2 **Rechtliche Situation**

Aufenthaltsrechtliche Situation von Ausländerinnen oder Ausländern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Wenn eine ausländische Ehefrau (oder in seltenen Ausnahmefällen ein ausländischer Ehemann) durch Gewalt betroffen ist und sich trennen will, so kann dies Einfluss auf ihr (sein) Aufenthaltsrecht haben. Ausländische Ehepartner erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat. Soll eine Trennung vor diesem Zeitablauf erfolgen, so kann trotzdem der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (s. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG). Eine besondere Härte liegt u. a. dann vor, wenn der ausländischen Ehefrau (dem ausländischen Ehemann) das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, weil sie (er) oder ihre (seine) Kinder Gewalt durch den Ehegatten erleiden.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AuslG ist in den Fällen des Vorliegens eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes wegen zweijähriger Ehebestandszeit oder zur Vermeidung einer besonderen Härte die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern, hierauf besteht ein Anspruch. Diesem Anspruch steht auch eine etwaige Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht entgegen. Erst nach Ablauf dieses einen Verlängerungsjahres kann ein etwaiger Sozialhilfebezug nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Grundsätzen der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen. Im Falle eines etwaigen Sozialhilfebezuges wären dann die Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, insbesondere also, ob der Ausländerin (dem Ausländer) der Sozialhilfebezug zurechenbar ist oder nicht.

3 Fragebogenaktion für Migrationsstellen (Aktion der AG 17)

3.1 Fragebogen für Ausländerbehörden

1. ABH in der Stadt/im Kreis.....
2. Wird von Ihren Kunden / Kundinnen das Problem „Häusliche Gewalt“ thematisiert?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
- 3a. Haben Sie Vermutungen oder Anhaltspunkte, dass „Häusliche Gewalt“ vorliegt?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
- 3b. Wie oft war häusliche Gewalt im laufenden Jahr 2002 Thema in den Kundengesprächen Ihrer Behörde (bitte Anzahl nennen)?
1. Sprechen Sie das Thema „Häusliche Gewalt“ von sich aus an, wenn Anhaltspunkte vorliegen?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
2. Sehen Sie zusätzliche Probleme bei „Häuslicher Gewalt“ in Migrationsfamilien?

Ja	0
Nein	0

Wenn ja welche:

Kulturell	0
Sprachlich	0
Aufenthaltsrechtlich	0
Sonstige:.....	
.....	
- 6a. Was wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll, um die Situation von Migrantinnen und ihren Kindern zu verbessern, die von „Häuslicher Gewalt“ betroffen sind?

Muttersprachliche Informationen	0
Veranstaltungen	0
Fortbildung für MitarbeiterInnen	0
Rechtliche Verbesserungen	0
Sonstiges.....	
.....	
- 6b. Wenn muttersprachliche Informationen, in welchen Sprachen? 1.....
2..... 3..... 4..... 5.....
7. Mit wem kooperieren Sie in Fällen von „Häuslicher Gewalt“?
 - a)
 - b)
 - c)

3.2 Fragebogen für Migrationssozialberatungsstellen

1. Beratungsstelle in der Stadt/im Kreis.....
2. Wird von Ihren Klientinnen das Problem „Häusliche Gewalt“ thematisiert?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
- 3a. Haben Sie Vermutungen oder Anhaltspunkte, dass „Häusliche Gewalt“ vorliegt?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
- 3b. Wie oft war häusliche Gewalt im laufenden Jahr 2002 Thema in den Beratungsgesprächen Ihrer Beratungsstelle (bitte Anzahl nennen)?
4. Sprechen Sie das Thema häusliche Gewalt von sich aus an, wenn Anhaltspunkte vorliegen?

Oft	0
Manchmal	0
Nie	0
5. Sehen Sie zusätzliche Probleme bei „Häuslicher Gewalt“ in Migrationsfamilien?

Ja	0
Nein	0

Wenn ja welche:

Kulturell	0
Sprachlich	0
Aufenthaltsrechtlich	0
Sonstige:.....	
.....	
- 6a. Was wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll, um die Situation von Migrantinnen und ihren Kindern zu verbessern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind?

Muttersprachliche Informationen	0
Veranstaltungen	0
Fortbildung für MitarbeiterInnen	0
Rechtliche Verbesserungen	0
Sonstiges.....	
.....	
- 6b. Wenn muttersprachliche Informationen, in welchen Sprachen? 1.....
2..... 3..... 4..... 5.....
7. Mit wem kooperieren Sie in Fällen von „Häuslicher Gewalt“?

a)
b)
c)

3.3 Auswertung der Fragebogen

Es wurden insgesamt 40 Fragebögen (34 an Beratungsstellen und 6 an Ausländerbehörden) geschickt. 21 ausgefüllte Fragebögen kamen zurück, davon 12 von Beratungsstellen und 6 von Ausländerbehörden.

	Fragen	Ges.	Ausländerbehörden			Beratungsstellen		
			Oft	Manchmal	Nie	Oft	Manchmal	Nie
2.	Wird von Ihren Klientinnen das Problem „Häusliche Gewalt thematisiert?	21	--	4	2	3	8	4

3. a)	Haben Sie Vermutungen oder Anhaltspunkte, dass „Häusliche Gewalt“ vorliegt?	21	--	5	1	4	11	--
-------	---	----	----	---	---	---	----	----

3. b)	Wie oft war „Häusliche Gewalt“ im laufenden Jahr 2002 Thema in den Beratungsgesprächen Ihrer Beratungsstelle?							
	0 – 10 mal	11	4			9		
	11 – 50 mal	3	--			3		
	51 – 100 mal	1	--			1		
	nie	1	1			--		

4.	Sprechen Sie das Thema „Häusliche Gewalt“ von sich aus an, wenn Anhaltspunkte vorliegen?	21	--	4	2	5	9	1
----	--	----	----	---	---	---	---	---

5.	Sehen Sie zusätzliche Probleme bei „Häuslicher Gewalt“ in Migrationsfamilien?								
	Ges.		Ja: 4		Nein: 2		Ja: 14		Nein: 1
	<i>Wenn ja, welche?</i>								
	Aufenthaltsrechtlich	16	4			12			
	Kulturell	15	4			11			
	Sprachlich	7	1			6			
	<i>Sonstige:</i>								
	Lebensumstände	2	--			2			
	Religion	2	--			2			
	Isolation	1	--			1			
	Alkohol	1	--			1			
	Mischfamilien	1	1			--			
	Armut	1	--			1			
	Hilflosigkeit	1	--			1			
	Gesellschaftliche Probleme	1	--			1			

	Fragen	Ges.	Ausländer- behörden	Beratungs- stellen
6. a)	Was wäre aus ihrer Sicht sinnvoll, um die Situation von Migrantinnen und ihren Kindern zu verbessern, die von „Häuslicher Gewalt“ betroffen sind?			
	Muttersprachliche Informationen	16	4	12
	Rechtliche Verbesserungen	13	1	12
	Fortbildung für Mitarbeiterinnen	9	1	8
	Veranstaltungen	6	--	6
	<i>Sonstige:</i>			
	Selbständigkeit u. Selbstbewusstsein fördern	1	--	1
	finanzielle Absicherung von Migrationsbera- tungsstellen	1	--	1
	Mehr Personal und Hausbesuche	1		1
	Zusammenarbeit und Koordination mit ASD und Rechtsanwälten	1	--	1
	MitarbeiterInnen als Ansprechpartner	1	1	--
	schnellere Entscheidung im Asylverfahren	1	--	1
	Ursache liegt in der Struktur der handelnden Personen	1	--	1
	offener Umgang mit dem Thema	1	--	1
	bessere Sicherheitsbegleitung und -unterstützung der Betroffenen	1	--	1

6. b)	Wenn muttersprachliche Informationen, in welchen Sprachen?			
	Russisch	14	4	10
	Türkisch	13	3	10
	Arabisch	8	2	6
	Englisch	6	2	4
	Serbokroatisch	4	2	2
	Französisch	3	--	3
	Kurdisch	3	1	2
	Dari	2	2	--
	Albanisch	2	--	2
	Polnisch	2	--	2
	Bosnisch	1	--	1
	Kroatisch	1	--	1
	Serbisch	1	--	1
	Pakistanisch	1	1	--
	Thailändisch	1	--	1
	Persisch	1	--	1

7.	Mit wem kooperieren Sie in Fällen von „Häuslicher Gewalt“?			
	Frauenhaus	13	3	10
	Polizei	8	3	5
	Rechtsanwälten	4	--	4
	Allg. Sozialer Dienst	3	1	2
	Kinderschutz- und Familienzentrum	3	--	3
	Weißer Ring	2	--	2
	Erziehungsberatungsstellen	2	--	2
	Gemeinden	2	--	2
	Lebensberatungsstellen	2	--	2
	Zentrum für ausl. Frauen	1	1	--
	Strafvollstreckungsbehörden	1	1	--
	Schulen	1	--	1
	Gleichstellungsbeauftragte	1	--	1
	keine	1	--	1

4 Empfehlungen

4.1 Verbesserung der Aus- und Fortbildung

Empfehlungen für Inhalte, Konzeptaufbau, Methoden und Rahmenbedingungen von Aus- und Fortbildungsseminaren zu häuslicher Gewalt

Das Anliegen dieses Konzeptes ist es, das in vielen Arbeitsbereichen diskutierte Thema „Häusliche Gewalt (Domestic violence)“ den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden (Ausländerbehörden, Allgemeiner Sozialer Dienst u. a.), Beratungsstellen, Arztpraxen, Krankenhäusern und der Polizei zu vermitteln. Ein geeignetes Instrument dafür ist die Aus- und Fortbildung. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ hat im August 2002 Standards und Empfehlungen für Inhalte, Konzeptaufbau, Methoden und Rahmenbedingungen von Aus- und Fortbildungsseminaren zu häuslicher Gewalt erarbeitet, die diesem Konzept als **Anlage 1** beigelegt sind. Diesen Empfehlungen schließen wir uns an. In der Ausbildung der Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer sowie in der Auswahl von Unterrichtsmaterialien sollten Texte zum Thema häusliche Gewalt und den Rechten für Frauen und Kinder selbstverständlich sein.

4.2 Abbau von Sprachbarrieren

Dolmetscherpool

Bei der Begleitung von Personen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist der Einsatz von geeigneten Dolmetscherinnen und Dolmetschern notwendig. Das Dolmetschen darf nicht von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten übernommen werden, da diese potentiell mit betroffen, partiisch oder überfordert sind. Dabei ist zu beachten, dass möglichst ein/e gleichgeschlechtliche/r Dolmetscher/in hinzugezogen wird.

Die Gesellschaft für politische Bildung e.V. hat im Oktober 2002 damit begonnen, eine Kartei von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Schleswig-Holstein (und teilweise Hamburg) aufzubauen. Bisher haben sich über 200 Personen gemeldet. Darunter sind auch professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, weit überwiegend haben sich aber Migrantinnen und Migranten gemeldet, die (z. T. seit Jahrzehnten) die Begleitung von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten zu Ärzten, Behörden und Beratungen übernommen haben.

Für alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird eine Fortbildung zum Thema: „Begleitung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind“ empfohlen.

Die komplette Liste ist im Internet verfügbar.

Die Erstattung von Dolmetscherkosten bei Personen mit Migrationshintergrund ist oft sehr mühselig und/oder überhaupt nicht möglich.

Es wird empfohlen, bei der Erstellung von Jahreshaushalten in Beratungsstellen, in denen Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt werden, darauf zu achten, dass ein entsprechender Etatposten eingesetzt wird. Inwieweit Behörden (z. B. Allgemeiner sozialer Dienst) über Mittel für Dolmetscherkosten verfügen, sollte vor Ort recherchiert werden.

Ingesamt ist anzuregen, auf die unzureichende Kostenregelung für einen Dolmetschereinsatz in allen beteiligten Gremien hinzuweisen und verlässliche Regelungen anzustreben.

Vor allem bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Erstattung von Dolmetscherkosten in den Ausführungsbestimmungen nicht eindeutig formuliert. Hier wäre eine Nachbesserung wünschenswert.

Bei der Auswahl von geeigneten (vereidigten) Dolmetscherinnen und Dolmetschern kann auf vorhandene Auflistungen zurückgegriffen werden:

- a) Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.
Leiterin Frau Dörte Stielow
Geschäftsstelle Berlin
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel.: 030 - 8871-2830
Fax: 030 - 8871-2840
e-mail: bgs@bdue.de
homepage: www.bdue.de
- b) Liste der Amts- und Landgerichte
- c) Gesellschaft für politische Bildung e.V.
- Dolmetscher-Treffen -
Schwefelstraße 6
24118 Kiel
Tel.: 0431 - 56 58 99
- d) Refugio
Königsweg 20
24103 Kiel
Tel.: 0431 - 73 33 13
Fax: 0431 - 706 89 66
e-mail: info@refugio-kiel.de

4.3 Erwerb von interkultureller Kompetenz in Ausländerbehörden

Sind Migrantinnen von Gewalt betroffen und trennen sich von ihren Ehemännern, ist von der Ausländerbehörde § 19 AusIG zu prüfen. Im Rahmen ihrer Beratungspflicht hat die Ausländerbehörde die Ausländerinnen auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 19 AusIG hinzuweisen. Diese Gespräche (die Voraussetzungen des § 19 AusIG betreffend) erfordern bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde eine besondere Sensibilität. Daher und generell sollten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörden Kenntnisse im Bereich der interkulturellen Kompetenz erwartet und bei Arbeitsplatz- und Stellenausschreibungen benannt bzw. angefordert werden. Wünschenswert wäre auch der Besuch von Seminaren zum Thema „Häusliche Gewalt“. Die Teilnahme von Ausländerbehörden an regionalen Vernetzungsgremien „Häusliche Gewalt“ wie insbesondere den KIK-Koordinierungsrunden ist ebenfalls empfehlenswert (Definition „Interkulturelle Kompetenz“ siehe **Anlage 2**)

4.4 Berufsspezifische Fortbildung in anderen relevanten Bereichen

Mit häuslicher Gewalt - innerhalb und außerhalb von Migrantenfamilien - können neben Ausländerbehörden als Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten eine Vielzahl anderer Berufsgruppen und Einrichtungen beschäftigt sein, so z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Anwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen.

Unter 4.1. wurde bereits auf die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt hingewiesen. Die berufsspezifischen Fortbildungsempfehlungen dieser Arbeitsgruppe sind als Anlage beigefügt.

4.5 Informationsmaterial für neu eingereiste oder zugezogene Migrantinnen und Migranten

Die Informationen, die Migrantinnen und Migranten bei Ihrer Ankunft erhalten (müssen) sind oftmals derartig vielfältig, so dass vieles Wichtige verloren geht.

Deshalb wird empfohlen, dass alle Personen in der Erstkontaktstelle (Ausländerbehörde, Sozialamt, Gemeinschaftsunterkunft, Einwohnermeldeamt, Verein oder Institution) die Information erhalten, wo sich die nächste Migrations-Sozialberatung befindet, um dort zu anderen Diensten vermittelt werden zu können.

4.6 Aufhebung der Residenzpflicht

Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, unterliegen regelmäßig der sogenannten Residenzpflicht. Das bedeutet, ihr Aufenthalt ist auf den Ort der Asylunterkunft beschränkt. Wenn eine Frau und/oder ihre Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, ist es daher für diese ungleich schwieriger, Schutz und Hilfe zu erfahren. Für diese Personengruppe sollte es möglich sein, sich in eine Schutzeinrichtung ihrer Wahl innerhalb des Landes Schleswig-Holsteins zu begeben. In diesen Fällen sollte sie ein Recht auf Umverteilung haben. Dieses sollte sich ganz bewusst nicht nur auf das nächstgelegene Frauenhaus erstrecken, um einen tatsächlichen Schutz und die notwendige räumliche Entfernung zu ermöglichen (vergl. hierzu auch die Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 vom 28. Januar 2003).

4.7 Anti-Gewalttraining für Migranten

Kommt es in Migrantenfamilien zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, sollte auch hier das Ziel sein, die Täter zu einer Teilnahme an einem Täterprogramm zu bewegen. Schwierig wird dies jedoch, wenn eine Mentalität vorherrscht, die eine Einmischung von Außenstehenden in innerfamiliäre Angelegenheiten verbietet. In diesen Fällen ist in der Regel weder eine Aussagebereitschaft der geschädigten Person noch eine Mitarbeitsbereitschaft der gewalttätig gewordenen Person zu erwarten.

Zudem haben die Männer oftmals die Vorstellung, dass der Mann durchaus das Recht hat, die Partnerin für „Regelverstöße“ zu strafen. Solche Männer sehen einerseits gar keinen Grund, sich zu verändern, andererseits würden sie vermutlich die Ansichten eines westlichen Beraters nicht nachvollziehen können oder wollen.

In solchen Fällen ist es umso wichtiger, dass sich die Leitung eines Täterprogramms auf den jeweiligen kulturellen Hintergrund der Klienten einstellt, diesen respektiert und sich trotzdem für gewaltfreies Verhalten einsetzt. Die Voraussetzung hierfür ist, interkulturelle Kompetenz in den Leitungsteams der Täterprogramme zu gewährleisten. Hilfreich wäre insbesondere die Einbeziehung von Beratern aus verschiedenen Kulturkreisen.

Anlagen

Anlage 1

Aus „Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“, insbesondere zur Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes“

Allgemeiner Teil zum Thema „Häusliche Gewalt“ für alle Berufsgruppen

1. Einleitung/Begrüßung/Einführung

Empfehlenswert ist eine Begrüßung durch die Leitung derjenigen Behörde/Institution, für die die Fortbildung durchgeführt wird.

Im Anschluss daran sollten die Trainer/innen sich ihren beruflichen Hintergrund und die Seminarplanung kurz und prägnant vorstellen. Bei mehrtägigen Seminaren empfiehlt es sich, den Teilnehmer/innen den Ablauf und die inhaltlichen Punkte z. B. als Hand-Out zur Verfügung zu stellen.

2. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

2.1. Begriffsbestimmungen/Definitionen

Wesentlich ist die klare, eindeutige Benennung (Täter, Opfer, Ort, Umstände, Handlung/Sachverhalt, Mittel, bewusste und unbewusste Motivation und Zielsetzung, unmittelbare und mittelbare Auswirkung, Mitbetroffene) und Begriffsbestimmung von häuslicher Gewalt zu Beginn der Veranstaltung mit folgenden Elementen:

- Domestic violence, übersetzt "Häusliche Gewalt", ist inzwischen zu einem feststehenden internationalen Arbeitsbegriff geworden.
- Häusliche Gewalt meint männliche Gewalt gegen Frauen und ihre hiervon mitbetroffenen Kinder im engen sozialen Nahbereich.

Vermittelt werden sollte:

- der Unterschied zwischen Gewalt und Streit
- die Fokussierung dieser Fortbildung auf den Bereich der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Abgrenzung zu anderen familiären Gewaltbereichen

- der berufsspezifische Zugang zum Thema häusliche Gewalt sowie die Abgrenzung zu anderen Berufsbereichen, die ebenfalls mit der Thematik befasst sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Gewaltbegriff nicht berufsspezifisch beschränkt wird und dazu führt, andere Aspekte der Gewalt auszublenden, denen Frauen und Kinder sehr vielfältig und subtil ausgesetzt sein können.

2.2. Ausmaß der Gewalt: Zahlen und Fakten

Zur Verfügung gestellt werden sollten Zahlen aus Deutschland, aus einzelnen deutschen Bundesländern und den Regionen, um den Handlungsbedarf vor Ort zu verdeutlichen, ggf. kann mit Zahlen aus anderen Staaten gearbeitet werden. Die Angaben sollten möglichst aktuell sein. Notwendig sind die Angabe der Quellen, Hinweise darauf, wo Zahlen abrufbar sind, sowie die Unterscheidung in Hell- und Dunkelfeldangaben. Da es aus Deutschland wenige gesicherte Zahlen gibt, ist auch ein Hinweis auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002 in Auftrag gegebenen repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen sinnvoll.

Deutlich zu machen ist, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein weltweites Phänomen handelt, dessen Ausmaß signifikant ist.

Überzeugend ist die Präsentation von berufsspezifischen Zahlen: In welchem Ausmaß ist meine Berufsgruppe mit dem Thema häusliche Gewalt befasst? Interessant ist für die Teilnehmer/innen auch, in welchem Ausmaß andere Berufsgruppen mit dem Thema Häusliche Gewalt befasst sind.

2.3. Formen, Folgen und Dynamik der Gewalt

Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der Lebensrealität misshandelter Frauen, die Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation betroffener Frauen, das Erkennen der Formen und Folgen sowie der Dynamik von häuslicher Gewalt.

Bei der Vermittlung soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Formen und Folgen der Gewalt nicht exakt voneinander abzugrenzen sind, sondern ineinander greifen.

Methodisch ist es wichtig, eine Form der Darstellung zu wählen, die die Auswirkung der Gewalt deutlich macht, um Berufsgruppen einen realistischen Eindruck von der ausgeübten Gewalt und deren Folgen zu vermitteln (z. B. Einsatz von Video/Film, Fotos, Tonbandaufzeichnungen). Insoweit ist eine differenzierte Darstellung (von der Zerstörung des Selbstwertgefühls über den Knochenbruch bis zum Tod) notwendig. Wesentlich an dieser Stelle ist die Darlegung von psychischen und psychosomatischen

Symptomen und Gesundheitsschäden als Folge langjähriger psychischer Gewalt des Partners oder psychischer Gewalt in Verbindung mit körperlicher und sexualisierter Gewalt, die sich in verschiedenen affektiven Störungen bis hin zu dissoziativen und posttraumatischen Belastungsstörungen manifestieren können.

Es sollte deutlich werden, dass nur durch Wissen und Sensibilisierung beteiligter Berufsgruppen der ursächliche Zusammenhang erkannt und situationsangemessen gehandelt werden kann.

Zur Verdeutlichung der Dynamik von häuslicher Gewalt bietet die Psychologin Leonore Walker mit ihrer Theorie vom Zyklus der Gewalt ein eigenes und anschauliches Modell, das im Kontext geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibung und ungleicher Macht- und Ressourcenverteilung und anderer struktureller Bedingungen, die eine Trennung erschweren, einen Erklärungsansatz bietet.

2.4. Gewalt als Trauma (Stockholm-Syndrom etc.)

Zum Verständnis der psychischen Situation, in der sich misshandelte Frauen befinden können, und der häufig ambivalenten Reaktion auf intervenierende Stellen ist die Darstellung des Stockholm-Syndroms hilfreich.

Anhand des Stockholm-Syndroms kann deutlich gemacht werden, dass das Verhalten misshandelter Frauen denselben psychologischen Mechanismen folgt, die auch bei Geiselnopfern zu finden sind: Häufig erfolgt eine Anpassung des Opfers an den Täter, um zu überleben.⁵

2.5. Warum trennen sich Frauen (lange) nicht vom Misshandler?

Dies ist nach der allgemeinen Erfahrung eine der, zentralen Fragen der Teilnehmer/innen.

Methodische Empfehlung: Durchführung einer Übung zu der Frage "Was spricht für, was gegen eine Trennung?" in einem vorgegebenen Fallbeispiel. Verdeutlicht wird die schwierige Entscheidungssituation, in der sich die Frauen befinden.

⁵ Graham/Rawlings/Rimini 1988, Survivors of Terror. Battered Women, hostages and the Stockholm Syndrome, S. 217 ff., in: Yllo/Bograd, Feminist Perspectives on Wife Abuse; Rezeption in der deutschsprachigen bzw. ins Deutsche übersetzten Literatur bei Godenzi 1996, Gewalt im sozialen Nahraum, S. 249 ff.; Hermann 1993, Narben der Gewalt, S. 110 ff.; Egger/ Fröschl u. a. 1995, Gewalt gegen Frauen in der Familie, S. 34.

2.6. Selbstbestimmungsrecht und Wahlfreiheit: Umgang mit Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben

Hier soll thematisiert werden, dass die betroffene Frau Subjekt des Handelns (und Wollens) ist und sie die aus ihrer Sicht geeignete Form der Unterstützung und des Schutzes wählen kann. Es sollte aufgezeigt werden, dass nur durch die respektvolle und sensible Unterstützung ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz eine erneute Festschreibung auf den Opferstatus vermieden werden kann. Die Zielsetzung von staatlicher Intervention, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen, darf nicht dazu führen, dass betroffene Frauen durch ihr Verhalten (z. B. keine Trennung, kein Strafantrag) für die Gewalt des Mannes (mit-)verantwortlich gemacht werden.

2.7. Die Situation von Migrantinnen

Ziel dieser Einheit ist die Sensibilisierung für die Situation von Migrantinnen. Dargestellt werden sollen die besondere Belastungssituation in psychosozialer und gesellschaftlicher Hinsicht und die besondere Gefährdung von, insbesondere asylsuchenden und anderen Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sowie ihren Kindern, die durch eine Trennung von einem gewalttätigen Partner restriktive Normen und Rollenzuschreibungen ihrer ethnischen oder religiösen und kulturellen Gemeinschaft verletzen und von daher ein besonderes Schutzbedürfnis haben (z. B. bei Verfolgung durch Familienclan).

Herausgearbeitet werden sollen die spezifischen Anforderungen an Beratung und Intervention: Wissen über kulturelle Zusammenhänge; Notwendigkeit von Dolmetscher/innen (keine Angehörigen, insbesondere nicht die Kinder; möglichst weibliche Dolmetscherinnen, da das Berichten über Gewalt und sexualisierte Gewalt für Migrantinnen häufig besonders schambehaftet ist, als ehrverletzend und insbesondere gegenüber Männern als unangemessen gilt und empfunden wird); Verknüpfung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit familienrechtlichen, ausländer- oder asylrechtlichen Fragen (z. B.: gerichtliche Anordnungen oder Wegweisung als Nachweis bei den Ausländerbehörden für eine besondere Härte und eilt eigenständiges Aufenthaltsrecht; Notwendigkeit, die Residenzpflicht aufzuheben und den Aufenthalt in einem Frauenhaus abzusichern) etc.

2.8. Die Situation von Frauen mit Behinderungen

Ziel ist die Sensibilisierung für die Situation von Frauen mit Behinderungen.

Aufgezeigt werden sollen die besonderen Belastungssituationen, Problemlagen und Risikofaktoren für behinderte Frauen (beispielsweise: Mangel an Aufklärung über die

eigenen Rechte; Grenzüberschreitungen in der Pflege; angenommene Unglaublichkeit als Zeuginnen; rechtliche Probleme bzgl. Vormundschaft, Pflegschaft).

Herausgearbeitet werden sollen die spezifischen Anforderungen an Beratung . und Intervention: Notwendigkeit von Dolmetscher/innen bei gehörlosen Frauen (u. U. keine Vertrauenspersonen wie Angehörige, Pfleger/innen; keine Kinder!); Zufluchtsmöglichkeiten etc.

Zu beachten ist hier die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen: Behinderte Frauen werden häufig nicht als bedroht wahrgenommen, da sie nicht als "richtige" Frauen gesehen werden.

Zudem besteht hier eine besondere Beziehungsstruktur zwischen Opfer und Täter, eine gesteigerte Abhängigkeit infolge der Behinderung und des Angewiesenseins sowie der eigenen Wahrnehmung als eingeschränkte, vermeintlich nicht attraktive Frau.

2.9. Mythen und Vorurteile

Mythen und Vorurteile werden während der Fortbildungsveranstaltungen immer ausgesprochen und manifestieren auch gesellschaftliches Bewusstsein, das Gewalt hervorbringt und toleriert; daher sollen sie auch behandelt werden. Dieser Fortbildungsteil sollte unter dem Motto stehen: Es gibt keine dummen Fragen. Jede öffentliche Äußerung, selbst wenn sie provokativ gemeint sein sollte, bringt die Auseinandersetzung über häusliche Gewalt im Sinne einer Klärung voran.

Die Besprechung kann entweder als gesonderter Punkt geschehen, oder die Diskussion (nebst Input zu den Fakten) erfolgt flexibel an dem Punkt, an dem die Vorurteile genannt werden.

3. Die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder

Ziel dieses Teils ist die Sensibilisierung für die Situation der Kinder; Einzelheiten und Detailfragen werden im Besonderen Teil für die spezifischen Berufsgruppen dargestellt.

Zentraler Punkt ist die Vermittlung: Kinder sind immer von häuslicher Gewalt betroffen. Die spezifische Situation der Kinder, ihre Gefühle und Bedürfnisse sollen anschaulich dargestellt werden (z. B. durch Einsatz von Video/Film etc.).

3.1 Ausmaß der Gewalt gegen Kinder: Zahlen und Fakten

Zur Verfügung gestellt werden sollten Zahlen aus Deutschland, aus einzelnen deutschen Bundesländern, ggf. Zahlen aus anderen Ländern. Die Angaben sollten möglichst aktuell sein. Notwendig sind die Angabe der Quellen, Hinweise darauf, wo Zahlen abrufbar sind, sowie die Unterscheidung in Hell- und Dunkelfeldangaben.

Deutlich zu machen ist das Ausmaß der Fälle gleichzeitiger Misshandlung von Kindesmutter und Kind.

3.2 Formen und Folgen direkter und indirekter Gewalt gegen Kinder

Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der Lebensrealität betroffener Kinder, die Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation, das Erkennen der Formen und Folgen.

Bei der Vermittlung soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Formen und Folgen der Gewalt nicht exakt voneinander abzugrenzen sind, sondern ineinander greifen.

Methodisch ist es wichtig, eine Form der Darstellung zu wählen, die die Auswirkung der Gewalt deutlich macht, da viele Berufsgruppen keinen realistischen Eindruck von der ausgeübten Gewalt und deren Folgen haben (z. B. Einsatz von Video/Film, Fotos, Tonbandaufzeichnungen). Insoweit ist eine differenzierte Darstellung (von der Entstehung von Schuldgefühlen über die Zerstörung des Selbstwertgefühls und mögliche Traumatisierungen bis hin zu körperlichen Verletzungen mit Todesfolge) notwendig. Auch mittel- und langfristige physische und psychische Folgen sowie andere nicht sofort sichtbare Folgen sollten vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Gefahr angesprochen werden, dass Mädchen und Jungen die erlebten Verhaltensweisen (Gewalt ausüben bzw. ertragen) in ihr späteres Beziehungsverhalten übernehmen.

Dargestellt werden müssen auch die Auswirkungen der Gewalt gegen die Kindesmutter auf die Beziehung zwischen Mutter und Kind/Vater und Kind.

Auch auf die Gewalt, die Mütter in diesem Kontext möglicherweise auf die Kinder ausüben, sollte eingegangen werden.

4. Ursachen von Gewalt gegen Frauen

Hier sollen die unterschiedlichen Erklärungsansätze und Ursachenmodelle dargestellt werden.

Besonderes Ziel dieses Aus- oder Fortbildungsabschnittes ist es, ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln, dass nur durch kritische Auseinandersetzung mit dem in den gesellschaftlichen Strukturen manifesten System der Geschlechterhierarchie und durch die Änderung der Vorstellungen und der gesellschaftlichen Konzeption von Männlichkeit und Weiblichkeit „Prävention von Männergewalt“ perspektivisch möglich wird.

Der Zusammenhang zwischen dem gesellschaftlich vermittelten Bild von Männlichkeit und dem Motiv, durch Gewalthandlung diese Dominanz auf Kosten der Frau zu erlangen, könnte anhand von Beispielen gesellschaftlicher Duldung, des - Verständnisses und Mitgefühls für Gewaltanwendung beispielsweise bei Zurückweisung, Verweigerung der Frau und Unterlegenheitsgefühlen des Mannes, veranschaulicht werden.

Festzuhalten bleibt: Es gibt eine Vielzahl von Faktoren und keine monokausale Erklärung; die wenigsten Täter sind im medizinischen oder juristischen Sinne krank bzw. schuldunfähig; die meisten gewalttätigen Männer sind verantwortlich für ihr Tun – daher ist eine (rechtliche) Intervention sinnvoll und geboten.

5. Die Täter

Ein eigenständiger Themenblock zu den Tätern häuslicher Gewalt ist sinnvoll: Dies ermöglicht ein komplettes Bild von Opfer- und Täterseite. Auch in der beruflichen Praxis der Teilnehmer/innen sind, beide Perspektiven für die weitere Entscheidung relevant; daher ist eine Beschäftigung mit der Täterseite notwendig und für alle Berufsgruppen von Interesse.

5.1 Einschätzung der Gefährlichkeit von Gewalttätern

Ziel dieses Moduls ist die Sensibilisierung für die Gefährdungssituation betroffener Frauen und Kinder sowie das Erkennen des Gefährdungspotentials von Tätern häuslicher Gewalt, insbesondere bei Trennung.

Zu empfehlen ist die Arbeit an einem realen Fallbeispiel (Einschätzung zunächst in Kleingruppen, dann Diskussion und Bearbeitung in der Gesamtgruppe) zur Herausarbeitung von Anhaltspunkten für die Einschätzung der Gefährlichkeit.

5.2 Verhaltensweisen und Strategien der Täter

Ziel dieser Einheit ist das Erkennen der Strategien, mit denen gewalttätige Männer (rechtliche) Konsequenzen ihrer Taten verhindern, und die Übung für einen geeigneten Umgang mit diesen Strategien.

Auch hier empfiehlt sich eine Gruppenarbeit zur Auseinandersetzung mit Täterstrategien aus der eigenen beruflichen Praxis (Wirkung auf das Gegenüber; unterschiedliche Wirkungsweisen von Täter und Opfer im jeweiligen beruflichen Kontext vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Ressourcen).

6. Hilfseinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder sowie für Täter

Hier werden die vor Ort vorhandenen und empfehlenswerten Einrichtungen dargestellt, so z. B.:

- Frauenhaus
- Frauenberatungsstelle
- Zufluchtswohnungen
- Weitere Beratungsstellen
- ggf. Interventionsstelle
- Zeuginnenbegleitung
- Opferhilfe
- Noteinrichtungen für Kinder
- Jugendamt
- Allgemeiner sozialer Dienst
- Männerberatungsstelle

Diese Liste ist nicht abschließend, da regional große Unterschiede bestehen. Bei der Darstellung ist immer auf die örtlichen Gegebenheiten und die tatsächlich vorhandenen Hilfsmöglichkeiten abzustellen.

Bei allen Einrichtungen sollen deren Aufgaben, Funktions- und Arbeitsweise, Ausstattung und Kapazitäten dargestellt werden.

Auf besonders großes Interesse stößt regelmäßig die Vorstellung des Frauenhauses. Diese Einrichtung sollte immer durch eine Mitarbeiterin des Frauenhauses präsentiert werden.

Zur Darstellung der Einrichtungen empfiehlt sich die Erstellung einer Übersicht (Folie/Hand-Out). In die Übersicht aufgenommen werden sollten auch die möglicherweise vor Ort bestehenden Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungseinrichtungen.

Wichtig ist die Bereitstellung von aktuellen Materialien zu den vorgestellten Einrichtungen, die auch praktische Hinweise wie z. B. auf die Öffnungszeiten oder auf Ansprechpartner/innen enthalten.

7. Kooperation zur wirksamen Intervention bei häuslicher Gewalt

Vorgestellt werden die vor Ort oder im Bundesland bestehenden Kooperationsprojekte, Netzwerke, Arbeitsgemeinschaften der unterschiedlichen Professionen. Hierbei sollte insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Frauenprojekten, Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen hingewiesen werden. Auch die Zusammenarbeit der Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen in einer akuten Gefährdungssituation ist von besonderer Bedeutung.

Bedeutung und Vorteile der interprofessionellen Kooperation, so z. B. für die effektive Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz, sollen hier als eines der zentralen Anliegen der Fortbildung aufgezeigt werden. Dabei ist es wichtig, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Arbeit anderer Berufsgruppen aufzuzeigen.

Ansprechpersonen/-einrichtungen sollten genannt werden, damit sich interessierte Fortbildungsteilnehmer/innen dort weiter informieren und möglicherweise beteiligen können.

8. Das neue Gewaltschutzgesetz

Darzustellen sind Hintergrund, Eckpunkte und besonders wichtige Regelungen der gesetzlichen Reformierung.

Die Darstellung ist auf die jeweilige Berufsgruppe zuzuschneiden. Besonders herauszustellen sind die für die betreffende Fortbildungsgruppe relevanten Neuregelungen, Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang sollten bereits entwickelte Informationsbroschüren, Arbeitshilfen, Muster, Checklisten u. a. für die betreffende Berufsgruppe vorgestellt werden (z. B. Musteranträge für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen).

9. Vertiefende Hinweise, Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur und Untersuchungen sowie vertiefende Hinweise sollten den Teilnehmer/innen als Hand-Out in Form einer Literaturliste o. ä. zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie zentrale Unterlagen des Seminars.

II. Empfehlungen für Organisation und Rahmenbedingungen der Seminare

1. Dauer und Umfang

Für eine effektive Fortbildung, die aus dem oben dargestellten allgemeinen Teil und einem besonderen berufsspezifischen Teil für die jeweilige Berufsgruppe mit Übungen zur jeweiligen Praxis bestehen sollte, werden mindestens zwei Tage empfohlen.

Falls dies nicht möglich ist und nur ein Tag zur Verfügung steht, sollte dieser Tag als Informations- oder Fachtag bezeichnet und gestaltet werden. Hier können (nur) Basis-Informationen vermittelt und erste Frage-, Problem- und Aufgabenstellungen für die jeweilige Berufsgruppe ermittelt werden. Ein solcher Fachtag kann eine Auftaktveranstaltung zu einer intensiveren und gezielteren Fortbildung darstellen.

Sinnvoll ist die Veranstaltung eines Follow-up-Seminars ca. ein Jahr nach einer durchgeführten Fortbildung. Dort können Rückmeldungen aus der Praxis zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse gegeben werden, auftauchende Probleme und neue Fragestellungen besprochen, positive Erfahrungen ausgetauscht und weitervermittelt werden.

2. Referent/innen

Die Fortbildungen sollen durch (mindestens) zwei Referent/innen durchgeführt werden.

Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Fortbildungen am sinnvollsten in Kooperation von Fachleuten der jeweiligen Institution mit Vertreter/innen der nicht-staatlichen Hilfseinrichtungen durchgeführt werden⁶.

⁶ Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen 1999, S. 38.

Als sinnvoll hat sich herausgestellt, nicht nur einzelne Referate nach außen zu geben, sondern eine Expertin aus der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen in des gesamte Seminar einzubinden⁷.

Anforderungen an beide Referent/innen:

- mehrjährige Berufserfahrung
- Erfahrungen in Fortbildung und/oder Erwachsenenbildung
- breitgefächerte Methodenkompetenz
 - so z. B. in Anleitung und Durchführung von Rollenspielen und Gesprächsübungen
 - Moderationstechniken
 - Diskussionstechniken und Diskussionsleitung
 - Kleingruppenarbeit
 - Selbstreflektionstechniken
 - Medienanwendung.

3. Räumlichkeiten; äußere Rahmenbedingungen

Positive und angemessene äußere Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg einer Fortbildung. Daher sollen hier einige zentrale Punkte aufgeführt werden.

Erforderlich sind mindestens zwei benachbarte bzw. nahe beieinander liegende Räume, um Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübungen etc. durchführen und die Gruppe in kleinere Einheiten teilen zu können. Mindestens einer dieser Räume sollte groß genug sein, um Medien einsetzen und bereitstellen zu können (Videogerät, TV-Apparat, Moderationstafeln, Flip-Charts, Wandzeitungen, Overhead etc.).

Die Räume sollten hell, gut belüftbar und beheizbar sein. Mankos bezüglich dieser Grundfaktoren führen von vornherein zu einer angespannten und angestregten Stimmung der Teilnehmer/innen.

Die Umgebung sollte Möglichkeiten für eine regenerierende Pausengestaltung bieten (Pausenräume, Garten, Sitzecken etc.). Empfehlenswert sind Örtlichkeiten, die eine Infrastruktur für die Versorgung mit Getränken und Speisen bieten.

⁷ Leopold/Kavemann/Schirmmacher/Hagemann-White 2002, Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt - Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (herausgegeben vom BMFSFJ), S. 70 ff., 96, 108, 152 ff.

Die Räumlichkeiten sollten ruhig gelegen sein, so dass ein störungsfreier Ablauf gewährleistet ist.

Der Tagungsort muss - auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln - gut erreichbar sein.

4. Sonstige Rahmenbedingungen

Die Fortbildungsveranstaltungen sollten als dienstliche Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit angeboten werden.

Falls möglich, sollte die Teilnahme an der Fortbildung zu häuslicher Gewalt verpflichtend sein. Ansonsten sollte über Anreize für den Besuch dieser Fortbildungen nachgedacht werden.

Interkulturelle Kompetenz

Interkulturelle Kompetenz bezieht sich immer sowohl auf individuelle Handlungskompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung als auch auf die Fähigkeit von Organisationen und Institutionen, sich selbst und das von ihnen bearbeitete sozialräumliche Terrain interkulturell ausgestalten zu können.

Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung, um Migrantinnen und Migranten aus fremden Kulturen angemessen beraten und betreuen zu können:

- Die Fähigkeit, auf Menschen in anderer Lebensform als der eigenen, sowie unterschiedlichsten Normen und Werten anderer Kulturen neugierig, wohlwollend und offen zuzugehen und zugleich die fachlich notwendige Distanz zu wahren, um unterstützen zu können.
- Die Fähigkeit „interkulturelle Kommunikation“ zu initiieren und zu begleiten.

Merkmale interkultureller Kompetenz

- Offenheit und Toleranz
- Zuhören können
- Empathie / Einfühlungsvermögen / Verständnis
- Die Fähigkeit, Widersprüchlichkeiten zur eigenen Lebensweise tolerieren zu können, d. h. den Sinn anderer Werte und Normen aus einer anderen Kultur heraus verstehen zu wollen und für eine als fremd erscheinende Lebensform als Orientierung akzeptieren zu können, ohne parallel mit dem eigenen Normen- und Wertesystem über einen unbekanntem Lebenskontext zu urteilen.
- Eigenkulturelle Reflektion, d. h. die Bereitschaft, sich über Normen und Werte sowie „Selbstverständlichkeiten“ der eigenen Kultur auseinander zu setzen, diese kritisch zu reflektieren und aus anderen Lebensweisen heraus – also aus der Distanz zur eigenen Kultur heraus - betrachten zu können.
- interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, d. h.

- die Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für nonverbale Kommunikation und
- das Aufspüren von Sinnbedeutungen gleicher Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt bzw. unbekannter Begrifflichkeiten in verschiedenen Sprachen bei Übersetzungen
- Offenheit für einen Austausch zwischen Migrantinnen und Migranten und Fachkraft über die Bedeutungszusammenhänge von Begriffen, unterschiedlichen Reaktionsweisen und anderen Abläufen in den Kulturen herstellen und
- die Bereitschaft, Unterstützung anderer Fachkräfte in Anspruch zu nehmen, z. B. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, um die sprachliche Verständigung abzusichern
- Kompromissbereitschaft
- Stresstoleranz
- Flexibilität
- Selbstsicherheit

Kulturkompetenzen sowie Sprachkompetenzen erhöhen die interkulturelle Kompetenz einer Fachkraft sehr.

Literaturverzeichnis

Bernard / Schläffer

Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe. Reinbek, 1990

Bernard / Schläffer

Im Dschungel der Gefühle. Reinbek 1990

Brückner, Margit

Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Frankfurt, Fachhochschulverlag 1998

Busse, Detlef / Steller, Max / Volbert, Renate

Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen
Abschlußbericht eines Forschungsprojekts
im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
Bundesministerium der Justiz 1996

Dearing / Haller

Das Österreichische Gewaltschutzgesetz,
Juristische Schriftenreihe Band 162
Verlag Österreich, Wien 2000

Drescher-Adendorff / Neubauer / Steinbrecher

Gewalt gegen Frauen: Ursache und Interventionsmöglichkeiten
GEFAM, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit
Verlag Kohlhammer, 1987

Egger / Fröschl / Lercher / Logar / Sieder

Gewalt gegen Frauen in der Familie
Verlag der Gesellschaftskritik, Wien 1995

Ehinger, Uta / Rasch, Ingeborg

Wohnungszuweisung durch einstweilige Anordnung - ein Beispiel.
In: FPR 1995,276.

Ehinger, Uta

Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt.
In: FPR 1999, 262 ff.

Ehinger, Uta

Das Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern
und der begleitete Umgang - ein kurzer Überblick.
In: FPR 2001, 274 f.

Ehinger, Uta

Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes
der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt. In: FPR 2001, 280 ff.

Enzmann, Dirk / Wetzels, Peter

Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten
junger Menschen aus kriminologischer Sicht.
In: FPR 001, 246 ff.

Fastie, Friesa

Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen.
Ruhmarnk 1997

Fastie, Friesa

Opferschutz im Strafverfahren, Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten,
Interdisziplinäres Handbuch
Leske + Budrich, Opladen 2002

Flügge, Sibylla

Trennung von Paar- oder Elternebene oder "Wer schlägt, der geht"?
Familienrechtliche Bruchstellen im geplanten Gewaltschutzgesetz.
In: STREIT 2001, 114 ff.

Fröschl / Löw

Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien 1995

Godenzi, Alberto

Gewalt im sozialen Nahraum
Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt/M. 1994

Grziwotz, Herbert

Schutz vor Gewalt in Lebensgemeinschaften und vor Nachstellungen.
In: NJW 2002, 872 ff.

Heiliger, Anita / Hoffmann, Steffi (Hg.)

Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen
gegen Gewalt an Frauen international.
Verlag Frauenoffensive, München 1998

Heiliger, Anita

Männergewalt gegen Frauen beenden.
Strategien und Handlungsansätze am Beispiel der Münchner Kampagne
gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen.
Opladen 2000.

Heiliger, Anita

Täterstrategien und Prävention
Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familiärer und familienähnlicher Strukturen
Verlag Frauenoffensive, 1. Auflage 2000

Henschel, Angelika

Umgang mit häuslicher Gewalt - Learning from Downunder -
Konzepte und Maßnahmen am Beispiel der Region New South Wales, Australien
Ein Forschungsreisebericht, 2003

Herman

Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden.
München, 1993

Kavemann, Barbara

Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter,
Vortrag Jahrestagung der DHGKV in Stuttgart am 25.03.2000

Kleine, Heidi

Das Sonderdezernat "Häusliche Gewalt"- Ein Erfahrungsbericht.
In: FPR 1997, 230 f.

Leopold, Beate / Kavemann, Barbara / Schirmmacher, Gesa / Hagemann-White, Carol
Fortbildung für die Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Intervention bei häuslicher Gewalt

Juristinnen und Juristen. Stuttgart, Berlin, Köln 2002
(herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Leuze-Mohr, Marion

Häusliche Gewalt gegen Frauen - eine straffreie Zone?
Baden-Baden 2001

Logar, Rosa

Der Herr im Haus darf nicht mehr tun, was ihm beliebt -
Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich.
In: Anita Heiliger, Steffi Hoffmann (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt.
Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international.
S. 90 ff. München 1998

Logar, Rosa, Ute Rösemann, Urs Zürcher

Gewalttätige Männer ändern (sich)
Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm
Verlag Paul Haupt, 2002

Motzer, Stefan

Die neueste Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung
auf dem Gebiet von Sorgerecht und Umgangsrecht.
In: FamRZ 2001, 1034 ff.

Oberlies, Dagmar

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Frau nach Trennung -
Ein Blick in die Rechtsprechung und die Verwaltungsvorschriften zu § 19 AuslG.
In: STREIT 2000, 24 ff.

Oberlies, Dagmar / Holler, Simone / Brückner, Margrit

Ratgeberin: Recht. Frankfurt a.M. 1998

Oberlies, Dagmar

Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen - eine Untersuchung geschlechtsspezifischer
Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen.
Pfaffenweiler, 1995

Peschel-Gutzeit, Lore Maria

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten
und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der
Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz).
In: FPR 2001, 243 ff.

Rigg-Materialien Nr. 5

Oktober 2002
„Die besondere Situation von Migrantinnen
in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“

Rotax, Horst-Heiner

Kinder und häusliche Gewalt -

Voraussetzungen gerichtlichen Eingreifens nach §§ 1666, 1666 a BGB.

In: FPR 2001, 251 ff.

Schall / Schirmmacher

Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention

Boorberg, 1995

Schirmmacher, Gesa

Familienrecht und Recht bei häuslicher Gewalt.

In: Petra Bradert, Gabriele Hoffmeister-Schönfelder (Hg.):

Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Hamburg 2002.

Schirmmacher, Gesa / Schweikert, Birgit

Gutachten "Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt, aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen" für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin Dezember 2001.

Schmitt-Zimmermann

Sozialarbeit und Polizei

Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit

Luchterhand 2000

Schneider, Frank / Habel Ute

Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen

Das Düsseldorfer Modell

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2000

Schulz, Werner

Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

In: FuR 2002, 97 ff.

Schumacher, Silvia

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des

zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen

sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung.

in: FamRZ 2001, 953 ff.

Schumacher, Silvia

Mehr Schutz bei Gewalt in der Familie. In: FamRZ 2002, 645 ff.

Schweikert, Birgit

Recht und häusliche Gewalt - die Bedeutung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen, insbesondere die Wohnungszuweisung, für den Schutz misshandelter Frauen.

In: FPR 1997, 1 11 ff.

Schweikert, Birgit

Schutz der physischen und psychischen Integrität als staatlicher Eilauftrag - häusliche Gewalt und vorläufiger Zivilrechtsschutz.

In: FPR 1998, 134 ff.

Schweikert, Birgit

Interdisziplinär und kreativ: Das beabsichtigte Schutzgesetz gegen häusliche Gewalt.
In: FPR 2000, 168 ff.

Schweikert, Birgit

Gewalt ist kein Schicksal
Baden-Baden 2000

Schweikert, Birgit

Wer schlägt, der geht?! Das geplante Gewaltschutzgesetz - Hintergrund,
Chancen und offene Fragen.
In: STREIT 2001, 51 ff.

Schweikert, Birgit

Das neue Gewaltschutzgesetz, Leidfaden zum Deutschen Bundesrecht,
Baden-Baden 2002, Nomos-Verlag

Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Hg.)

Eingreifen bei häuslicher Gewalt - Europäische Erfahrungen bei der Verbesserung
von Hilfsangeboten für Frauen, die von Gewalt betroffen sind.
Berlin 1999

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Was ist zu tun? -
Ein Leitfaden für Berlin 1.Auflage, Berlin 2002

Steindorff-Classen, Caroline

Das subjektive Recht des Kindes auf einen Anwalt
Schriftenreihe Familie und Recht
Luchterhand, 1998

Steffen / Polz

Familienstreitigkeiten und Polizei. Untersuchung im Auftrag des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern an die Kriminologische
Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.
München, 1991

Strasser, Philomena

Kinder legen Zeugnis ab - Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder.
Innsbruck, Wien, München 2001

Trube-Becker

Gewalt in der Familie. Aus der BKA-Vortragsreihe,
Band 31: Gewalt und Kriminalität, S. 99 ff. Wiesbaden

Vascovics, L.A. / Buba, H.P.

Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben.
Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361 b BGB.
Stuttgart, Berlin, Köln 2000
(herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Volbert, Renate / Pieters, Volker

Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht.
Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren
und zu möglichen Reformmaßnahmen,
Forum Verlag Godesberg 1993

Wetzels, Peter

Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden 1997.

Wormser, Helen / Wigger, Walter / Schnyder, Nadine

Julia ist kein Einzelfall. Wie das Opferhilfegesetz Kinder zu ihrem Recht verhilft.
2001 Verlag für Soziales und Kulturelles, Luzern

Zivilrecht und häusliche Gewalt

Themenheft der Zeitschrift Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)
"Häusliche Gewalt" 11/1995